

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2397/96 des Rates vom 6. Dezember 1996 über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die Anpassung der Regelung für die Einfuhr von Orangen mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1981/94.....** 1
Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die Anpassung der Regelung für die Einfuhr von Orangen mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2398/96 des Rates vom 12. Dezember 1996 zur Eröffnung eines Zollkontingents für Fleisch von Truthühnern mit Ursprung in und Herkunft aus Israel im Rahmen des Assoziationsabkommens und des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel.....** 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2399/96 der Kommission vom 17. Dezember 1996 zur Gewährung der Ausgleichsentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Verarbeitungsindustrie vom 1. Januar bis 31. März 1996.....** 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission vom 17. Dezember 1996 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates ⁽¹⁾** 11
Verordnung (EG) Nr. 2401/96 der Kommission vom 17. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2248/96 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 13
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2402/96 der Kommission vom 17. Dezember 1996 zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter jährlicher Zollkontingente für Süßkartoffeln und Maniokstärke** 14

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

★ Verordnung (EG) Nr. 2403/96 der Kommission vom 17. Dezember 1996 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand (1997)	21
★ Verordnung (EG) Nr. 2404/96 der Kommission vom 17. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2282/90 mit Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten	27
Verordnung (EG) Nr. 2405/96 der Kommission vom 17. Dezember 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	32

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

96/715/EG:

★ Entscheidung des Rates vom 9. Dezember 1996 betreffend die Telematiknetze zwischen Behörden für die Statistiken über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten (EDICOM)	34
---	----

Kommission

96/716/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 29. November 1996 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zum Betrieb des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums zur Durchführung von Analysen und Tests bei Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (Laboratoire Central d'Hygiène Alimentaire, Paris, Frankreich)	38
--	----

96/717/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 29. November 1996 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zum Betrieb des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für bestimmte Fischkrankheiten (Statens Veterinære Serumlaboratorium, Århus, Dänemark)	40
--	----

96/718/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 29. November 1996 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zum Betrieb des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für die Newcastle-Krankheit (Central Veterinary Laboratory, Addlestone, Vereinigtes Königreich)	41
---	----

96/719/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 29. November 1996 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zum Betrieb des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für die Geflügelpest (Central Veterinary Laboratory, Addlestone, Vereinigtes Königreich)	42
--	----

96/720/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 29. November 1996 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zum Betrieb des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für Salmonellen (Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieuhygiëne, Bilthoven, Niederlande)	43
--	----

96/721/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 29. November 1996 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zum Betrieb des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für die Kontrolle mariner Biotoxine (Laboratorio del Ministerio de Sanidad y Consumo, Vigo, Spanien)	44
--	----

- ★ Entscheidung der Kommission vom 29. November 1996 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zum Betrieb des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für Zoonosen-Epidemiologie (Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin — vormals „Institut für Veterinärmedizin“ genannt — Berlin, Deutschland)..... 45
-

Berichtigungen

- ★ Berichtigung der Empfehlung Nr. 88/96/EGKS der Kommission vom 16. Dezember 1996 zur Änderung der Empfehlung 91/141/EGKS über die im Anhang enthaltenen Fragebögen (ABl. Nr. L 326 vom 17. 12. 1996) 47

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2397/96 DES RATES

vom 6. Dezember 1996

über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die Anpassung der Regelung für die Einfuhr von Orangen mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1981/94

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Zusammenhang mit den multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde wurde die Einfuhrregelung für Orangen geändert.

Gemäß dem Briefwechsel zur Umsetzung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde, der Teil des am 20. November 1995 unterzeichneten Assoziationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits und des am 18. Dezember 1995 unterzeichneten und am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Staat Israel andererseits⁽¹⁾ ist, werden sich die Europäische Gemeinschaft und Israel zu einem späteren Zeitpunkt über die Einfuhrregelung für Orangen mit Ursprung in Israel einigen.

Es wurde eine Einigung über bestimmte Anpassungen der Einfuhrregelung für Orangen aus Israel erzielt.

Dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels sollte nunmehr genehmigt werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 vom 25. Juli 1994 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Tunesien, der Türkei, Zypern und den besetzten Gebieten sowie zur Einführung eines Zollkontingents für die Verlängerung und Anpassung dieser Zollkontingente⁽²⁾ muß geändert werden, damit die in dem Abkommen in

Form eines Briefwechsels vorgesehene neue Regelung für die Einfuhr von Orangen mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft mit Wirkung vom 1. Juli 1996 angewendet werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die Anpassung der Regelung für die Einfuhr von Orangen mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang II wird unter Nummer 09.1323 der Tabelle (Orangen, frisch, mit Ursprung in Israel) die Kontingentsmenge von „290 000 Tonnen“ durch „200 000 Tonnen“ ersetzt und erhält die Warenbezeichnung in Spalte 4 folgende Fassung: „Orangen, frisch: 1. Juni bis 30. Juni“.
2. Fußnote 2 am Ende von Anhang II erhält folgende Fassung:

„⁽²⁾ Im Rahmen dieses Kontingents beträgt der vereinbarte Einfuhrpreis, ab dem der in der WTO-Liste der Zugeständnisse der Gemeinschaft vorgesehene zusätzliche spezifische Zollsatz auf Null ermächtigt ist,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 71 vom 20. 3. 1996, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1099/96 (ABl. Nr. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 8).

- 273 ECU/Tonne vom 1. Dezember 1996 bis 31. Mai 1997,
- 271 ECU/Tonne vom 1. Dezember 1997 bis 31. Mai 1998,
- 268 ECU/Tonne vom 1. Dezember 1998 bis 31. Mai 1999,
- 266 ECU/Tonne vom 1. Dezember 1999 bis 31. Mai 2000,
- 264 ECU/Tonne vom 1. Dezember 2000 bis 31. Mai 2001 und vom 1. Dezember bis 31. Mai der folgenden Jahre.

Liegt der Einfuhrpreis einer Warensendung um 2 %, 4 %, 6 % oder 8 % unter dem vereinbarten Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Zoll 2 %,

4 %, 6 % oder 8 % dieses Einfuhrpreises. Liegt der Einfuhrpreis einer Warensendung unter 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.“

Artikel 4

Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72⁽¹⁾.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. SPRING

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 (ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8).

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die Anpassung der Regelung für die Einfuhr von Orangen mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft

A. Schreiben der Gemeinschaft

Herr ... ,

ich beehre mich, auf die Verhandlungen Bezug zu nehmen, die zwischen den israelischen Behörden und der Europäischen Kommission über die Regelung für die Einfuhr von Orangen mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft stattgefunden haben.

Diese Verhandlungen wurden auf der Grundlage eines Briefwechsels über die Umsetzung der neuen WTO-Regeln im Anschluß an die Uruguay-Runde geführt, der Teil des am 20. November 1995 unterzeichneten Assoziationsabkommens und des am 18. Dezember 1995 unterzeichneten Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Israel ist.

Abweichend von Protokoll 1 der genannten Abkommen wurde für frische Orangen des KN-Codes ex 0805 10 folgendes vereinbart:

1. Vom 1. Juli bis 30. Juni jeder Saison sind 200 000 Tonnen Orangen mit Ursprung in Israel bei der Einfuhr in die Gemeinschaft vom Wertzoll befreit. Bei den Einfuhrmengen, die über dieses Kontingent hinausgehen, wird der Wertzoll um 60 % verringert.
2. Im Rahmen dieses Zollkontingents werden die spezifischen Zölle während des Zeitraums vom 1. Dezember bis 31. Mai auf Null gesenkt, wenn folgende Einfuhrpreise eingehalten werden:
1996/1997: 273 ECU/Tonne,
1997/1998: 271 ECU/Tonne,
1998/1999: 268 ECU/Tonne,
1999/2000: 266 ECU/Tonne,
2000/2001 und danach: 264 ECU/Tonne.
3. Liegt der Einfuhrpreis einer einzelnen Partie um 2 %, 4 %, 6 % oder 8 % unter dem nach Nummer 2 vereinbarten Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Zoll entsprechend 2 %, 4 %, 6 % bzw. 8 % dieses Einfuhrpreises.
4. Liegt der Einfuhrpreis einer einzelnen Partie unter 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.

Dieses Abkommen tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Es gilt ab 1. Juli 1996.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ... , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

B. Schreiben Israels

Herr ... ,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„ich beehre mich, auf die Verhandlungen Bezug zu nehmen, die zwischen den israelischen Behörden und der Europäischen Kommission über die Regelung für die Einfuhr von Orangen mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft stattgefunden haben.

Diese Verhandlungen wurden auf der Grundlage eines Briefwechsels über die Umsetzung der neuen WTO-Regeln im Anschluß an die Uruguay-Runde geführt, der Teil des am 20. November 1995 unterzeichneten Assoziationsabkommens und des am 18. Dezember 1995 unterzeichneten Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Israel ist.

Abweichend von Protokoll 1 der genannten Abkommen wurde für frische Orangen des KN-Codes ex 0805 10 folgendes vereinbart:

1. Vom 1. Juli bis 30. Juni jeder Saison sind 200 000 Tonnen Orangen mit Ursprung in Israel bei der Einfuhr in die Gemeinschaft vom Wertzoll befreit. Bei den Einfuhrmengen, die über dieses Kontingent hinausgehen, wird der Wertzoll um 60 % verringert.
2. Im Rahmen dieses Zollkontingents werden die spezifischen Zölle während des Zeitraums vom 1. Dezember bis 31. Mai auf Null gesenkt, wenn folgende Einfuhrpreise eingehalten werden:
1996/1997: 273 ECU/Tonne,
1997/1998: 271 ECU/Tonne,
1998/1999: 268 ECU/Tonne,
1999/2000: 266 ECU/Tonne,
2000/2001 und danach: 264 ECU/Tonne.
3. Liegt der Einfuhrpreis einer einzelnen Partie um 2 %, 4 %, 6 % oder 8 % unter dem nach Nummer 2 vereinbarten Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Zoll entsprechend 2 %, 4 %, 6 % bzw. 8 % dieses Einfuhrpreises.
4. Liegt der Einfuhrpreis einer einzelnen Partie unter 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.

Dieses Abkommen tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Es gilt ab 1. Juli 1996.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigen würden.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ... , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Hecho en Bruselas, el diez de diciembre de mil novecientos noventa y seis.

Udfærdiget i Bruxelles, den tiende december nitten hundrede og seksoghalvfems.

Geschehen zu Brüssel am zehnten Dezember neunzehnhundertsechsunneunzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δέκα Δεκεμβρίου χίλια εννιακόσια ενενήντα έξι.

Done at Brussels on the tenth day of December in the year one thousand nine hundred and ninety-six.

Fait à Bruxelles, le dix décembre mil neuf cent quatre-vingt-seize.

Fatto a Bruxelles, addì dieci dicembre millenovecentonovantasei.

Gedaan te Brussel, de tiende december negentienhonderd zesennegentig.

Feito em Bruxelas, em dez de Dezembro de mil novecentos e noventa e seis.

Tehty Brysselissä kymmenentenä päivänä joulukuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäkuusi.

Som skedde i Bryssel den tionde december nittonhundranittiosex.

Por la Comunidad Europea

For Det Europæiske Fællesskab

Für die Europäische Gemeinschaft

Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα

For the European Community

Pour la Communauté européenne

Per la Comunità europea

Voor de Europese Gemeenschap

Pela Comunidade Europeia

Euroopan yhteisön puolesta

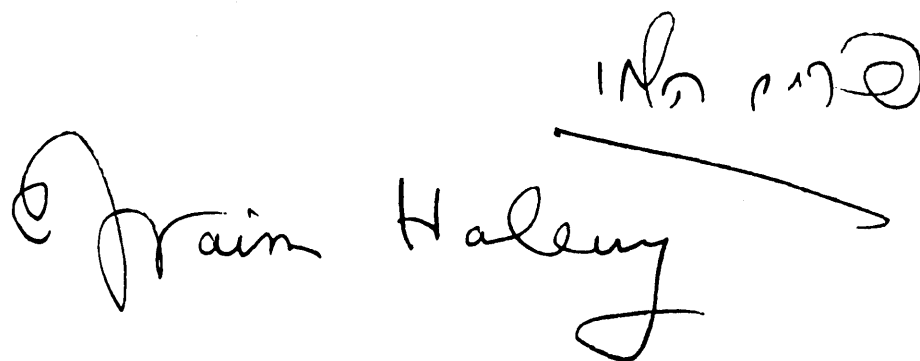
På Europeiska gemenskapens vägnar



בשם ממשלת מדינת ישראל

For the Government of the State of Israel

שר חוץ
Shimon Halem



VERORDNUNG (EG) Nr. 2398/96 DES RATES

vom 12. Dezember 1996

zur Eröffnung eines Zollkontingents für Fleisch von Truthühnern mit Ursprung in und Herkunft aus Israel im Rahmen des Assoziationsabkommens und des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Europa—Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits wurde am 20. November 1995 in Brüssel unterzeichnet.

Bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens wurden dessen handelspolitische Bestimmungen mit dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Staat Israel andererseits zur Anwendung gebracht; dieses Interimsabkommen, das am 18. Dezember 1995 unterzeichnet wurde und am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist, wurde mit dem Beschluß 96/206/EGKS/EG des Rates und der Kommission⁽¹⁾ genehmigt.

Gemäß dem Protokoll Nr. 1 der genannten Abkommen wird der bei der Einfuhr von Fleisch von Truthühnern mit Ursprung in und Herkunft aus Israel in die Gemeinschaft angewendete spezifische Zoll im Rahmen einer Menge von 1 400 Tonnen gesenkt.

Dieses Kontingent ist auf jährlicher Basis mit Wirkung vom 1. Januar 1996 zu eröffnen, und es sind die zu seiner Verwaltung notwendigen Maßnahmen vorzusehen —

Es wird ein Zollkontingent für die Einfuhr von Fleisch von Truthühnern mit Ursprung in und Herkunft aus Israel im Rahmen einer jährlichen Menge von 1 400 Tonnen eröffnet.

Folgende spezifischen Zölle sind bei der Einfuhr von Fleisch von Truthühnern der nachstehend angegebenen KN-Codes im Rahmen dieses Kontingents zu erheben:

- 0207 25 10: 170 ECU/Tonne,
- 0207 25 90: 186 ECU/Tonne,
- 0207 27 30: 134 ECU/Tonne,
- 0207 27 40: 93 ECU/Tonne,
- 0207 27 50: 339 ECU/Tonne,
- 0207 27 60: 127 ECU/Tonne,
- 0207 27 70: 230 ECU/Tonne.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75⁽²⁾ erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DUKES

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 71 vom 20. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 (ABl. Nr. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2399/96 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 1996****zur Gewährung der Ausgleichsentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Verarbeitungsindustrie vom 1. Januar bis 31. März 1996**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3318/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ausgleichsentschädigung nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 wird den Thunfischerzeugerorganisationen der Gemeinschaft unter bestimmten Bedingungen für die an die Verarbeitungsindustrie gelieferten Thunfischmengen gewährt, wenn im vierteljährlichen Preisfeststellungszeitraum sowohl der durchschnittliche Verkaufspreis auf dem Gemeinschaftsmarkt als auch der Frei-Grenze-Preis zuzüglich Ausgleichsabgabe weniger als 91 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises für das betreffende Erzeugnis betragen.

Die Analyse der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt ergab, daß bei Gelbflossenthun + 10 kg, Gelbflossenthun – 10 kg und Echtem Bonito sowohl der vierteljährliche durchschnittliche Verkaufspreis als auch der Frei-Grenze-Preis nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 zwischen dem 1. Januar und 31. März 1996 unter 91 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises lagen, der mit der Verordnung (EG) Nr. 2818/95 des Rates vom 30. November 1995 zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfisch, der zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Codes 1604 bestimmt ist, für das Fischwirtschaftsjahr 1996⁽³⁾ festgesetzt wurde.

Die Ausgleichsentschädigung wird gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 für das betreffende Vierteljahr im Rahmen der in dessen Absatz 3 genannten Mengen gewährt.

Die in dem betreffenden Vierteljahr an die Verarbeitungsindustrie im Zollgebiet der Gemeinschaft verkauften und gelieferten Mengen liegen bei den drei betreffenden Arten unter dem Durchschnitt der verkauften und gelieferten Mengen des gleichen Vierteljahres der drei letzten Fischwirtschaftsjahre. Da die Mengen des Vierteljahres die in

Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 festgelegten Grenzen nicht überschreiten, entspricht das Gesamtvolumen der entschädigungsfähigen Mengen den im Vierteljahr verkauften und gelieferten Mengen.

Die von den Erzeugerorganisationen gemeldeten Mengen führen zur Anwendung der Abstufung der den einzelnen Erzeugerorganisationen gewährten Entschädigungsbeträge nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92. Die Aufteilung der jeweils entschädigungsfähigen Mengen auf die betroffenen Erzeugerorganisationen ist im Verhältnis ihrer jeweiligen Erzeugung aus dem entsprechenden Vierteljahr der Fischwirtschaftsjahre 1992 bis 1994 vorzunehmen.

Dementsprechend ist die Ausgleichsentschädigung für das betreffende Erzeugnis im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1996 zu gewähren.

Zur Berechnung der Zahlungen sind der anspruchsbegründende Tatbestand für die Ausgleichsentschädigung und dessen genauer Zeitpunkt festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausgleichsentschädigung nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1996 für nachstehende Erzeugnisse gewährt:

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis	Entschädigungshöchstsatzz nach Artikel 18 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92
Gelbflossenthun + 10 kg	129
Gelbflossenthun – 10 kg	100
Echter Bonito	77

Artikel 2

(1) Die Entschädigung wird im Rahmen folgender Gesamtmengen je Art gewährt:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 15.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 292 vom 7. 12. 1995, S. 6.

- Gelbflossenthun + 10 kg: 23 593,062 Tonnen,
- Gelbflossenthun – 10 kg: 3 788,171 Tonnen,
- Echter Bonito: 9 467,021 Tonnen.

(2) Diese Gesamtmengen werden entsprechend dem Anhang auf die einzelnen Erzeugerorganisationen aufgeteilt.

Artikel 3

Maßgebend für die Bestimmung des Anspruchs auf Ausgleichsentschädigung sind die Verkäufe mit Rechnungsdatum in dem betreffenden Vierteljahr, die der

Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Verkaufspreises nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2210/93 der Kommission⁽¹⁾ zugrunde liegen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1996

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 197 vom 6. 8. 1993, S. 8.

ANHANG

Aufteilung der entschädigungsfähigen Mengen Thunfisch vom 1. Januar bis 31. März 1996 auf die Erzeugerorganisationen nach Entschädigungssätzen gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

(in Tonnen)

Gelbflossenthun + 10 kg	Entschädigungsfähige Mengen zu 100 % (Artikel 18 Absatz 4 erster Gedankenstrich)	Entschädigungsfähige Mengen zu 50 % (Artikel 18 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich)	Entschädigungsfähige Mengen insgesamt (Artikel 18 Absatz 4 erster und zweiter Gedankenstrich)
OPAGAC	8 880,270	0,000	8 880,270
OPTUC	8 588,720	732,287	9 321,007
OP 42 (CAN.)	0,000	0,000	0,000
ORTHONGEL	5 391,785	0,000	5 391,785
APASA	0,000	0,000	0,000
MADEIRA	0,000	0,000	0,000
EU Insgesamt	22 860,775	732,287	23 593,062

(in Tonnen)

Gelbflossenthun – 10 kg	Entschädigungsfähige Mengen zu 100 % (Artikel 18 Absatz 4 erster Gedankenstrich)	Entschädigungsfähige Mengen zu 50 % (Artikel 18 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich)	Entschädigungsfähige Mengen insgesamt (Artikel 18 Absatz 4 erster und zweiter Gedankenstrich)
OPAGAC	2 131,569	0,000	2 131,569
OPTUC	1 579,424	0,000	1 579,424
OP 42 (CAN.)	0,000	0,000	0,000
ORTHONGEL	53,312	23,866	77,178
APASA	0,000	0,000	0,000
MADEIRA	0,000	0,000	0,000
EU Insgesamt	3 764,305	23,866	3 788,171

(in Tonnen)

Echter Bonito	Entschädigungsfähige Mengen zu 100 % (Artikel 18 Absatz 4 erster Gedankenstrich)	Entschädigungsfähige Mengen zu 50 % (Artikel 18 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich)	Entschädigungsfähige Mengen insgesamt (Artikel 18 Absatz 4 erster und zweiter Gedankenstrich)
OPAGAC	5 250,835	0,000	5 250,835
OPTUC	4 214,825	0,000	4 214,825
OP 42 (CAN.)	0,000	1,361	1,361
ORTHONGEL	0,000	0,000	0,000
APASA	0,000	0,000	0,000
MADEIRA	0,000	0,000	0,000
EU Insgesamt	9 465,660	1,361	9 467,021

VERORDNUNG (EG) Nr. 2400/96 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1996

zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 Anträge auf Eintragung bestimmter Bezeichnungen als geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen übermittelt.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung wurde festgestellt, daß diese Anträge mit der Verordnung übereinstimmen und insbesondere alle in Artikel 4 derselben Verordnung vorgesehenen Angaben enthalten.

Bei der Kommission wurde nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* kein Einspruch gegen die betreffenden Bezeichnungen im Sinne von Artikel 7 der genannten Verordnung erhoben⁽²⁾.

Diese Bezeichnungen sollten deshalb in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben eingetragen und dank dieser Eintragung in der Gemeinschaft als geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen geschützt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannten Bezeichnungen werden in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben als geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.) oder geschützte geographische Angaben (g.g.A.) gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 130 vom 3. 5. 1996, S. 7, 9 und 10.

*ANHANG***UNTER ANHANG II FALLENDE ERZEUGNISSE, DIE FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG BESTIMMT SIND****Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse frisch:**

SPANIEN:

- Ternera Gallega (g.g.A.)

Fleischerzeugnisse:

PORTUGAL:

- Presunto de Barrancos (g.U.)

Obst, Gemüse und Getreide:

SPANIEN:

- Berenjena de Almagro (g.g.A.)

DÄNEMARK:

- Lammefjordsgulerod (g.g.A.)
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2401/96 DER KOMMISSION
vom 17. Dezember 1996
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2248/96 über die Lieferung von Pflan-
zenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

Es ist angezeigt, bestimmte Bedingungen des Anhangs
der genannten Verordnung zu ändern —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

Für die Partei A erhalten die Punkte 6 und 7 des Anhangs
der Verordnung (EG) Nr. 2249/96 folgende Fassung:

„6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** raffiniertes
Sonnenblumenöl

7. **Merkmale und Qualität der Ware** ⁽³⁾ ⁽⁷⁾: Siehe
ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter III A
1 b))“

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2248/96 der Kommission ⁽²⁾
wurde eine Ausschreibung durchgeführt über die Liefe-
rung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe.

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 26. 11. 1996, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2402/96 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 1996****zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter jährlicher Zollkontingente für Süßkartoffeln und Maniokstärke**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

gestützt auf den Beschluß 96/317/EG des Rates vom 13. Mai 1996 über den Abschluß der Ergebnisse der Konsultationen mit Thailand nach Artikel XXIII des GATT⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß 96/317/EG hat der Rat eine Änderung der Einfuhrregelung für Maniokstärke des KN-Codes 1108 14 00 gebilligt, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 3015/95 der Kommission vom 19. Dezember 1995 zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter Zollkontingente für Süßkartoffeln und Maniokstärke für bestimmte Verwendungszwecke (1996)⁽³⁾ festgelegt ist. Die genannte Verordnung ist daher mit der Verordnung (EG) Nr. 1031/96 der Kommission⁽⁴⁾ geändert worden.

Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen in der Welthandelsorganisation (WTO) verpflichtet, jährlich zwei Zollkontingente für die zollfreie Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 0714 20 90 zugunsten der Volksrepublik China bzw. zugunsten anderer Drittländer sowie zwei Zollkontingente für Maniokstärke des KN-Codes 1108 14 00 für bestimmte Verwendungszwecke zu eröffnen.

Die ab 1. Januar 1997 im Zuge von Mehrjahresregelungen vorzunehmende Eröffnung und Verwaltung der jährlichen Zollkontingente für Süßkartoffeln und Maniokstärke hat sowohl den Vorschriften der vorstehend bezeichneten Verordnung (EG) Nr. 3015/95 als auch den hieran erfolgten Änderungen aufgrund des vorstehenden Beschlusses 96/317/EG Rechnung zu tragen.

Um die ordnungsgemäße Verwaltung der genannten Regelungen sicherzustellen und eine Überschreitung der festgesetzten Jahresmengen zu vermeiden, sind besondere Bestimmungen für die Antragstellung und die Lizenzerteilung zu erlassen. Diese Bestimmungen ergänzen die

Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2350/96⁽⁶⁾, oder weichen von ihr ab.

Bei Süßkartoffeln müssen die für die menschliche Ernährung bestimmten Süßkartoffeln von anderen Erzeugnissen unterschieden werden. Die Art und Weise der Aufmachung und der Verpackung der für den vorerwähnten Verwendungszweck bestimmten Süßkartoffeln des KN-Codes 0714 20 10 müssen festgelegt werden, so daß Erzeugnisse, die diesen Aufmachungs- und Verpackungsbedingungen nicht entsprechen, unter den KN-Code 0714 20 90 fallen.

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3015/95 im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1996 anwendbaren Regeln für die Verwaltung und Überwachung der Einfuhren sollten beibehalten und insbesondere die Vorlage eines von den chinesischen Behörden oder unter deren Verantwortung ausgestellten Ausfuhrdokuments für Waren mit Ursprung in diesem Land gefordert werden.

Bei Maniokstärke ist entsprechend den von der Gemeinschaft eingegangenen und mit dem Beschluß 96/317/EG gebilligten neuen Verpflichtungen ein autonomes jährliches Zusatzkontingent von 10 500 t zu eröffnen, von denen 10 000 t dem Königreich Thailand vorbehalten sind. In dem diesbezüglichen Abkommen ist ferner vereinbart, daß auf die zuvor bei den Zollkontingenten für Maniokstärke festgelegten Bedingungen für die Endverwendung verzichtet wird. Vorzuschreiben ist aber insbesondere, daß die aus diesem Land im Rahmen der ihm vorbehaltenen Menge eingeführten Erzeugnisse von einer Ausfuhrbescheinigung begleitet sein müssen, die von den zuständigen thailändischen Behörden ausgestellt ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab dem 1. Januar 1997 werden die nachstehenden Kontingente eröffnet:

1. ein zollfreies Zollkontingent von 5 000 t jährlich für die Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht für den menschlichen Verbrauch bestimmten Süßkartoffeln des KN-Codes 0714 20 90 mit Ursprung in anderen Drittländern als der Volksrepublik China;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 122 vom 22. 5. 1996, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 314 vom 28. 12. 1995, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 137 vom 8. 6. 1996, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 4.

2. ein zollfreies Zollkontingent von 600 000 t jährlich für die Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht für den menschlichen Verbrauch bestimmten Süßkartoffeln des KN-Codes 0714 20 90 mit Ursprung in der Volksrepublik China;
3. ein Zollkontingent von 10 000 t jährlich für die Einfuhr in die Gemeinschaft von Maniokstärke des KN-Codes 1108 14 00 zu dem um 100 ECU/t verringerten Meistbegünstigungszollsatz;
4. ein autonomes Zusatzkontingent von 10 500 t jährlich für die Einfuhr in die Gemeinschaft von Maniokstärke des KN-Codes 1108 14 00 zu dem um 100 ECU/t verringerten Meistbegünstigungszollsatz; innerhalb dieses autonomen Zusatzkontingents ist eine Menge von 10 000 t dem Königreich Thailand vorbehalten.

TITEL I

Süßkartoffeln für bestimmte Verwendungszwecke

Artikel 2

(1) Die Einfuhrlizenzen im Rahmen der für die Erzeugnisse nach Artikel 1 Nummern 1 und 2 eröffneten Zollkontingente werden gemäß den Bestimmungen dieses Titels erteilt.

(2) Als für die menschliche Ernährung bestimmt im Sinne des KN-Codes 0714 20 10 sind anlässlich der Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr Süßkartoffeln, frisch und ganz, in unmittelbaren Umschließungen anzusehen.

Die Bestimmungen dieses Titels gelten nicht bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der im vorstehenden Unterabsatz bezeichneten Süßkartoffeln für den menschlichen Verbrauch.

Artikel 3

Die Lizenzanträge können bei den zuständigen Behörden in jedem Mitgliedstaat jeden Dienstag bis 13 Uhr (Brüsseler Ortszeit) oder, wenn dies kein Werktag ist, am nächsten darauffolgenden Werktag gestellt werden.

Artikel 4

(1) Der Lizenzantrag und die Einfuhrlizenz enthalten in Feld 8 die Angabe des Ursprungslands. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus diesem Land.

Für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China ist der Lizenzantrag nur dann zulässig, wenn ihm das Original des von der Regierung der Volksrepublik China oder unter ihrer Verantwortung ausgestellten Ausfuhrdokuments nach dem Muster in

Anhang I beigelegt ist. Die Farbe dieses Ausfuhrdokuments ist blau.

(2) Die Lizenzen enthalten in Feld 24 einen der folgenden Vermerke:

- Exención del derecho de aduana [artículo 4 del Reglamento (CE) n° 2402/96]
- Fritagelse for toldsatser (artikel 4 i forordning (EF) nr. 2402/96)
- Zollfrei (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2402/96)
- Απαλλαγή από τον τελωνειακό δασμό [άρθρο 4 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 2402/96]
- Exemption from customs duty (Article 4 of Regulation (EC) No 2402/96)
- Exemption du droit de douane [article 4 du règlement (CE) n° 2402/96]
- Esenzione dal dazio doganale [articolo 4 del regolamento (CE) n. 2402/96]
- Vrijgesteld van douanerecht (artikel 4 van Verordening (EG) nr. 2402/96)
- Isenção de direito aduaneiro [artigo 4º do Regulamento (CE) n° 2402/96]
- Tullivapaa (asetuksen (EY) N:o 2402/96 4 artikla)
- Tullfri (artikel 4 förordning (EG) nr 2402/96).

Artikel 5

(1) Artikel 5 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 ist nicht anwendbar.

(2) Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 darf die in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Menge nicht höher sein als die in den Feldern 10 und 11 der Einfuhrlizenz angegebene Menge. Die Zahl „0“ wird für diesen Zweck in das Feld 22 der Lizenz eingetragen.

(3) Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 ist anwendbar.

Artikel 6

Die Sicherheit für die Einfuhrlizenzen beträgt 20 ECU/t.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten übermitteln den Dienststellen der Kommission bis spätestens 17 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem auf den Tag der Antragstellung gemäß Artikel 3 folgenden Werktag die nachstehenden Angaben aus den Lizenzanträgen:

- Name des Antragstellers,
- beantragte Mengen,
- Ursprung der Erzeugnisse,
- Nummer des Ausfuhrdokuments sowie Name des Schiffes für Erzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China.

Artikel 8

(1) Die Dienststellen der Kommission teilen den Mitgliedstaaten fernschriftlich oder per Telefax mit, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben wird. Überschreiten die Mengen, für die Lizenzen beantragt worden sind, die verfügbaren Mengen, so geben die Kommissionsdienststellen fernschriftlich oder per Telefax den einheitlichen Prozentsatz an, um den die beantragten Mengen gekürzt werden.

Die Lizenzen werden nur innerhalb der in Artikel 1 Nummern 1 und 2 festgesetzten Kontingente erteilt.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Einfuhrlizenzen ab Eingang der Mitteilung der Kommissionsdienststellen erteilen.

Die erteilten Lizenzen gelten in der gesamten Gemeinschaft ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung bis zum Ende des vierten auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

TITEL II**Maniokstärke***Artikel 9*

Die Einfuhrlizenzen im Rahmen der für die Erzeugnisse nach Artikel 1 Nummern 3 und 4 eröffneten Zollkontingente können bei den zuständigen Behörden in jedem Mitgliedstaat jeden Dienstag bis 13 Uhr (Brüsseler Ortszeit) oder, wenn dies kein Werktag ist, am nächsten darauffolgenden Werktag beantragt werden.

Die Lizenzanträge sind für jeden auf eigene Rechnung handelnden Antragsteller auf 1 000 t begrenzt.

Artikel 10

(1) Der Lizenzantrag und die Einfuhrlizenz enthalten in Feld 24 folgenden Vermerk:

„Einfuhrzoll ermäßigt um 100 ECU/t [Verordnung (EG) Nr. 2402/96].“

(2) Bezieht sich der Lizenzantrag auf ein Erzeugnis mit Ursprung in Thailand, das aus diesem Land im Rahmen der ihm vorbehaltenen Menge von 10 000 t gemäß Artikel 1 Nummer 4 eingeführt werden soll, so muß dem

Antrag eine Ausfuhrbescheinigung nach dem Muster in Anhang II beiliegen.

Die genannte Ausfuhrbescheinigung muß in englischer Sprache abgefaßt und durch die zuständige Behörde dieses Landes, nämlich das „Ministry of Commerce, Department of Foreign Trade“, ausgestellt sein.

In diesem Fall enthalten der Lizenzantrag und die Einfuhrlizenz in Feld 8 folgende Angabe:

„Ursprung Thailand“.

Artikel 11

Die Artikel 5 und 6 sind auf die Einfuhren im Rahmen dieses Titels anwendbar.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten übermitteln den Dienststellen der Kommission bis spätestens 13 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem auf den Tag der Antragstellung gemäß Artikel 9 folgenden Tag die nachstehenden Angaben aus den Lizenzanträgen:

- Name des Antragstellers,
- beantragte Mengen,
- Ursprungsland bei Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in Thailand, wenn für diese eine thailändische Ausfuhrbescheinigung vorhanden ist.

Artikel 13

(1) Die Dienststellen der Kommission teilen den Mitgliedstaaten fernschriftlich oder per Telefax mit, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben wird. Überschreiten die Mengen, für die Lizenzen beantragt worden sind, die verfügbaren Mengen, so geben die Kommissionsdienststellen fernschriftlich oder per Telefax den einheitlichen Prozentsatz an, um den die beantragten Mengen gekürzt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Einfuhrlizenzen ab Eingang der Mitteilung der Kommissionsdienststellen erteilen.

Die erteilten Lizenzen gelten in der gesamten Gemeinschaft ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung bis zum Ende des dritten auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

People's Republic of China

1. Exporter (name, full address, country) China		2. No	
		3. Quota, year	
4. First consignee (name, full address, country)	EXPORT CERTIFICATE (Sweet potatoes falling within CN code 0714 20 90)		
	5. Country of origin CHINA	6. Country of destination EC	
7. Place and date of shipment — Means of transport — Shipped by (name of vessel)			
8. Descriptions of goods: — Type of products: △ Pellets △ Chips △ Others — Packaging: △ In bulk △ Bags △ Others		9. QUANTITY	
		Metric tonne (Net shipped weight)	
10. Competent authority (name, address, country) Imp/Exp Department Ministry of Foreign Economic Relations and Trade, People's Republic of China 2, Dong Chang An Street, Beijing, China			
Date:		Signature:	Stamp:
For use by EC authorities			
This certificate is valid for 120 days from the date of issue			

SERIAL No



ORIGINAL

DEPARTMENT OF FOREIGN TRADE

MINISTRY OF COMMERCE
GOVERNMENT OF THAILAND

EXPORT CERTIFICATE SUBJECT TO REGULATION (EC) No 2402/96

SPECIAL FORM FOR MANIOC STARCH FALLING WITHIN CN CODE 1108 14 00

EXPORT CERTIFICATE No	
EXPORT PERMIT No	

1. EXPORTER (NAME, ADDRESS AND COUNTRY)		2. FIRST CONSIGNEE (NAME, ADDRESS AND COUNTRY)	
NAME		NAME	
ADDRESS		ADDRESS	
COUNTRY		COUNTRY	
3. SHIPPED PER		4. COUNTRY/COUNTRIES OF DESTINATION IN EC	
5. TYPE OF PRODUCT	6. WEIGHT (TONNES)	7. PACKING	
MANIOC STARCH FALLING WITHIN CN CODE 1108 14 00	SHIPPED WEIGHT	☐ IN BULK ☐ BAGS ☐ OTHERS	
	ESTIMATED NET WEIGHT		

WE HEREBY CERTIFY THAT THE ABOVEMENTIONED PRODUCT HAS BEEN PRODUCED IN AND EXPORTED FROM THAILAND.

DEPARTMENT OF FOREIGN TRADE

DATE

.....
NAME AND SIGNATURE OF AUTHORIZED OFFICIAL AND STAMP

THIS CERTIFICATE IS VALID FOR 120 DAYS FROM THE DATE OF ISSUE

FOR USE BY EC AUTHORITIES:

VERORDNUNG (EG) Nr. 2403/96 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1996

zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand (1997)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation verpflichtet, für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand ein Kontingent von höchstens 21 Millionen Tonnen je Vierjahreszeitraum zu eröffnen, in dessen Rahmen der Zollsatz auf 6 % gesenkt wird. Dieses Zollkontingent muß von der Kommission eröffnet und verwaltet werden.

Es ist notwendig, ein Verwaltungssystem beizubehalten, das gewährleistet, daß nur Erzeugnisse mit Ursprung in Thailand im Rahmen des vorgenannten Kontingents eingeführt werden können. Infolgedessen muß die Erteilung einer Einfuhrlizenz weiterhin von der Vorlage einer von den thailändischen Behörden erteilten Ausfuhrbescheinigung abhängig gemacht werden, deren Muster der Kommission übermittelt worden ist.

Da die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft herkömmlicherweise unter Zugrundelegung eines Kalenderjahres verwaltet wurden, ist es angebracht, diese Regelung auch in Zukunft beizubehalten. Daher muß für das Jahr 1997 ein Kontingent eröffnet werden.

Bei der Einfuhr der Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0704 10 99 ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen, zu der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2350/96⁽³⁾, gemeinsame Durchführungsvorschriften festgelegt worden sind. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/96⁽⁵⁾, wurden die besonderen Durchführungsbestimmungen der Lizenzregelung für Getreide und Reis festgelegt.

Erfahrungsgemäß und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das Gemeinschaftszugeständnis eine Gesamtmenge für vier Jahre mit einer jährlichen Höchst-

menge von 5 500 000 Tonnen vorsieht, sollten Maßnahmen beibehalten werden, welche die Abfertigung derjenigen Erzeugnismengen unter gewissen Voraussetzungen erleichtern, die die in den Ausfuhrbescheinigungen ausgewiesenen Mengen überschreiten, oder welche den Übertrag der Mengen erlauben, um die die Eintragungen in den Einfuhrlizenzen von den niedrigeren tatsächlich eingeführten Mengen abweichen.

Zur ordnungsgemäßen Anwendung des Abkommens ist eine strenge und systematische Kontrollregelung vorzusehen, bei der den Angaben in den thailändischen Ausfuhrbescheinigungen sowie der Praxis der thailändischen Behörden bei der Erteilung dieser Ausfuhrbescheinigungen Rechnung getragen wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0704 10 99 mit Ursprung in Thailand wird vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 ein Einfuhrzollkontingent in Höhe von 5 500 000 Tonnen eröffnet. Im Rahmen dieses Kontingents wird der anwendbare Zollsatz auf 6 % des Zollwerts festgesetzt.

(2) Für die vorgenannten Erzeugnisse gilt die in dieser Verordnung festgelegte Regelung, sofern sie anhand von Einfuhrlizenzen eingeführt werden,

a) die auf Vorlage einer vom Department of Foreign Trade, Ministry of Commerce, Government of Thailand, für die Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erteilten Bescheinigung, nachstehend „Ausfuhrbescheinigung“ genannt, ausgestellt worden sind, die die Bedingungen von Titel I erfüllt;

b) die die Bedingungen von Titel II erfüllen.

TITEL I

Ausfuhrbescheinigungen*Artikel 2*

(1) Die Ausfuhrbescheinigung wird in einem Original und mindestens einer Kopie auf einem Vordruck erstellt, dessen Muster im Anhang beigefügt ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 190 vom 31. 7. 1996, S. 23.

Der genannte Vordruck hat ein Format von etwa 210 × 297 mm. Das Original wird auf weißem Papier erstellt, das mit einem guillochierten gelben Überdruck versehen ist, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

(2) Die Vordrucke sind in englischer Sprache zu drucken und auszufüllen.

(3) Das Original und seine Kopien sind mit Schreibmaschine oder handschriftlich, in letzterem Fall mit Tinte und in Druckschrift, auszufüllen.

(4) Jede Ausfuhrbescheinigung trägt eine vorgedruckte fortlaufende Nummer und außerdem im oberen Feld eine Bescheinigungsnummer. Die Kopien tragen die gleiche Nummer wie das Original.

Artikel 3

(1) Die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 ausgestellten Ausfuhrbescheinigungen gelten 120 Tage vom Tag der Ausstellung an gerechnet, wobei dieser Tag in die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung einbezogen wird.

Eine Bescheinigung ist nur gültig, wenn die Felder ordnungsgemäß ausgefüllt sind und wenn sie gemäß den darin enthaltenen Hinweisen mit einem Sichtvermerk versehen wurde. Das Verschiffungsgewicht ist in Zahlen und in Buchstaben anzugeben.

(2) Die Ausfuhrbescheinigung ist ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen, wenn sie das Ausstellungsdatum und den Stempel der erteilenden Behörde sowie die Unterschrift der zur Unterzeichnung befugten Person oder Personen trägt.

TITEL II

Einfuhrlizenzen

Artikel 4

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für die Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0704 10 99 mit Ursprung in Thailand wird den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen mit dem Original der Ausfuhrbescheinigung vorgelegt. Das Original dieser Bescheinigung wird von der Behörde aufbewahrt, die die Einfuhrlizenz ausstellt. Betrifft der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz jedoch nur einen Teil der in der Ausfuhrbescheinigung genannten Menge, so vermerkt die erteilende Behörde auf dem Original die Menge, für die das Original verwendet wurde, und gibt das Original dem Betreffenden zurück, nachdem sie es mit ihrem Stempel versehen hat.

Nur die auf der Ausfuhrbescheinigung unter Verschiffungsgewicht angegebene Menge ist bei der Erteilung der Einfuhrlizenz in Betracht zu ziehen.

(2) Wird festgestellt, daß die tatsächlich entladenen Mengen einer bestimmten Lieferung höher sind als dieje-

nigen, die in der/den dafür erteilte(n) Einfuhrlizenz(en) dafür eingetragen sind, so übermitteln die zuständigen Behörden, die die betreffende(n) Einfuhrlizenz(en) erteilt haben, der Kommission auf Antrag des Einführers unverzüglich fernschriftlich für jeden Einzelfall die Nummer(n) der thailändischen Ausfuhrbescheinigung(en), der Einfuhrlizenzen, die Überschußmenge und den Namen des Schiffs.

Die Kommission setzt sich mit den thailändischen Behörden in Verbindung, damit neue Ausfuhrbescheinigungen ausgestellt werden. Vor dieser Ausstellung dürfen die Überschußmengen nicht länger unter den Bedingungen dieser Verordnung zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden, sondern erst, wenn neue Einfuhrlizenzen für die betreffenden Mengen vorgelegt werden können. Die neuen Einfuhrlizenzen werden nach den Bedingungen des Artikels 7 erteilt.

(3) Wird jedoch festgestellt, daß die tatsächlich entladenen Mengen einer bestimmten Lieferung die Mengen, für die Einfuhrlizenzen vorgelegt werden, um nicht mehr als 2 % überschreiten, so genehmigen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf Antrag des Einführers abweichend von Absatz 2 die Abfertigung der überschüssigen Mengen zum zollrechtlich freien Verkehr mittels Zahlung eines Zolls von höchstens 6 % des Zollwerts und gegen eine vom Einführer zu leistende Sicherheit, die der Differenz zwischen dem im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen und dem gezahlten Zoll entspricht.

Sobald die Kommission die Angaben gemäß Absatz 2 erster Unterabsatz erhalten hat, setzt sie sich mit den thailändischen Behörden im Hinblick auf die Erteilung neuer Ausfuhrbescheinigungen in Verbindung.

Die Sicherheit wird auf Vorlage einer zusätzlichen Einfuhrlizenz für die fraglichen Mengen bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats freigegeben, in dem die Ware zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wurde. Der Antrag auf diese Lizenz ist nicht mit der Verpflichtung verbunden, für die Lizenz eine Sicherheit gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 und Artikel 5 dieser Verordnung zu leisten. Diese Lizenz wird nach den Bedingungen von Artikel 7 sowie auf Vorlage einer oder mehrerer neuer Ausfuhrbescheinigungen erteilt, die von den thailändischen Behörden ausgestellt wurden. Die zusätzliche Einfuhrlizenz enthält in Feld 20 einen der folgenden Hinweise:

- Certificado complementario, apartado 3 del artículo 4 del Reglamento (CE) n° 2403/96
- Supplérende licens, förordning (EF) nr. 2403/96, artikel 4, stk. 3
- Zusätzliche Lizenz — Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2403/96
- Συμπληρωματικό πιστοποιητικό — Άρθρο 4 παράγραφος 3 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 2403/96
- Licence for additional quantity, Article 4 (3) of Regulation (EC) No 2403/96
- Certificat complémentaire, règlement (CE) n° 2403/96 article 4 paragraphe 3

- Titolo complementare, regolamento (CE) n. 2403/96 articolo 4, paragrafo 3
- Aanvullend certificaat — artikel 4, lid 3, van Verordening (EG) nr. 2403/96
- Certificado complementar, n.º 3 do artigo 4.º do Regulamento (CE) n.º 2403/96
- Lisätodistus, asetus (EY) N:o 2403/96, 4 artiklan 3 kohta
- Kompletterande licens, artikel 4.3 i förordning (EG) nr 2403/96.

Außer im Fall höherer Gewalt verfällt die Sicherheit für die Mengen, für die innerhalb von vier Monaten ab dem Tag der Annahme der im ersten Unterabsatz genannten Erklärung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr keine zusätzliche Einfuhrlizenz vorgelegt wird. Sie verfällt insbesondere für die Mengen, für die die zusätzliche Einfuhrlizenz nicht gemäß Artikel 7 Absatz 1 ausgestellt werden konnte.

Nachdem die zusätzliche Einfuhrlizenz von der zuständigen Behörde angerechnet und mit dem Sichtvermerk versehen wurde, wird sie nach Freigabe der Sicherheit unverzüglich an die erteilende Stelle zurückgesandt.

(4) Lizenzen können in jedem Mitgliedstaat beantragt werden. Die erteilten Lizenzen gelten in der gesamten Gemeinschaft.

Artikel 5 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gilt nicht für die im Rahmen der vorliegenden Verordnung getätigten Einfuhren.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 beträgt die Sicherheit für die in diesem Titel vorgesehenen Einfuhrlizenzen 5 ECU je Tonne.

Artikel 6

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz und die Lizenz enthalten in Feld 8 die Angabe „Thailand“.

(2) Die Lizenz enthält folgende Angaben in einer der nachstehend aufgeführten Sprachfassungen:

a) in Feld 24:

- Derechos de aduana limitados al 6 % *ad valorem* [Reglamento (CE) n.º 2403/96]
- Toldsatsen begrænses til 6 % af værdien (Forordning (EF) nr. 2403/96)
- Beschränkung des Zolls auf 6 % des Zollwerts (Verordnung (EG) Nr. 2403/96)
- Τελωνειακός δασμός κατ' ανώτατο όριο 6 % κατ' αξία [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2403/96]
- Customs duties limited to 6 % *ad valorem* (Regulation (EC) No 2403/96)
- Droits de douane limités à 6 % *ad valorem* [règlement (CE) n.º 2403/96]

- Dazi doganali limitati al 6 % ad valorem [regolamento (CE) n. 2403/96]
- Douanerechten beperkt tot 6 % ad valorem (Verordening (EG) nr. 2403/96)
- Direitos aduaneiros limitados a 6 % *ad valorem* (Regulamento (CE) n.º 2403/96)
- Arvotulli rajoitettu 6 prosenttiin (asetus (EY) N:o 2403/96)
- Tullsatsen begränsad till 6 % av värdet (Förordning (EG) nr 2403/96).

b) in Feld 20:

- Nombre del barco (indicar el nombre del barco que figura en el certificado de exportación tailandés)
- Skibets navn (skibsnavn, der er anført i det thailandske eksportcertifikat)
- Name des Schiffes (Angabe des in der thailändischen Ausfuhrbescheinigung eingetragenen Schiffsnamens)
- Ονομασία του πλοίου (σημειώστε την ονομασία του πλοίου που αναγράφεται στο тайландικό πιστοποιητικό εξαγωγής)
- Name of the cargo vessel (state the name of the vessel given on the Thai export certificate)
- Nom du bateau (indiquer le nom du bateau figurant sur le certificat d'exportation thaïlandais)
- Nome della nave (indicare il nome della nave che figura sul titolo di esportazione thailandese)
- Naam van het schip (zoals aangegeven in het Thaise uitvoercertificaat)
- Nome do navio (indicar o nome do navio que consta do certificado de exportação tailandês)
- Laivan nimi (nimi, joka on thaimaalaisessa vientitodistuksessa)
- Fartygets namn (namnet på det fartyg som anges i den thailändska exportlicensen),
- Numero y fecha del certificado de exportación tailandés
- Det thailandske eksportcertifikats nummer og dato
- Nummer und Datum der thailändischen Ausfuhrbescheinigung
- Αριθμός και ημερομηνία του тайландικού πιστοποιητικού εξαγωγής
- Serial number and date of the Thai export certificate
- Numéro et date du certificat d'exportation thaïlandais
- Numero e data del titolo di esportazione thailandese
- Nummer en datum van het Thaise uitvoercertificaat
- Número e data do certificado de exportação tailandês
- Thaimaalaisen vientitodistuksen numero ja päivämäärä
- Den thailändska exportlicensens nummer och datum.

(3) Die Lizenz kann als Beleg für die Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nur angenommen werden, wenn aus einer Kopie des vom Einführer vorgelegten Konnossements hervorgeht, daß die Waren, die zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, mit dem in der Einfuhrlizenz genannten Schiff in die Gemeinschaft befördert worden sind.

(4) Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 und abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 darf die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigte Menge nicht größer sein als die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge. Zu diesem Zweck wird in Feld 19 der Lizenz die Zahl „0“ eingetragen.

Artikel 7

(1) Die Einfuhrlizenz wird am fünften Arbeitstag erteilt, der auf den Tag der Antragstellung folgt, nachdem die Kommission die zuständigen Behörden fernschriftlich davon unterrichtet hat, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen eingehalten worden sind.

Sind die für die Erteilung der Lizenz vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt, so kann die Kommission gegebenenfalls nach Konsultation der thailändischen Behörden die geeigneten Maßnahmen ergreifen.

(2) Auf Antrag des Einführers und nach fernschriftlicher Zustimmung der Kommission kann die Einfuhrlizenz innerhalb einer kürzeren Frist erteilt werden.

Artikel 8

Abweichend von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 ist der letzte Tag der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz der letzte Tag der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbescheinigung zuzüglich 30 Tage.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1996

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission für jeden Lizenzantrag täglich fernschriftlich folgende Angaben:

- Menge, für die die Einfuhrlizenz beantragt wird, gegebenenfalls mit dem Vermerk „zusätzliche Einfuhrlizenz“,
- Name des Antragstellers,
- Nummer der vorgelegten Ausfuhrbescheinigung, die im oberen Feld dieser Bescheinigung vermerkt ist,
- Ausstellungsdatum der Ausfuhrbescheinigung,
- Gesamtmenge, für die die Ausfuhrbescheinigung erteilt wurde,
- Name des Ausführers auf der Ausfuhrbescheinigung.

(2) Die für die Erteilung der Einfuhrlizenzen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission fernschriftlich spätestens zum Ende des ersten Halbjahres 1998 die vollständige Liste der nicht angerechneten Mengen auf der Rückseite der Einfuhrlizenzen und den Namen des Schiffes sowie die Nummern der betreffenden Ausfuhrbescheinigungen.

TITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

SERIAL No



ORIGINAL

DEPARTMENT OF FOREIGN TRADE

MINISTRY OF COMMERCE
GOVERNMENT OF THAILAND

EXPORT CERTIFICATE SUBJECT TO REGULATION (EC) No 2403/96

SPECIAL FORM FOR PRODUCTS FALLING WITHIN CN CODES 0714 10 10, 0714 10 91, 0714 10 99

EXPORT CERTIFICATE No	
EXPORT PERMIT No	

1. EXPORTER (NAME, ADDRESS AND COUNTRY)		2. FIRST CONSIGNEE (NAME, ADDRESS AND COUNTRY)	
NAME		NAME	
ADDRESS		ADDRESS	
COUNTRY		COUNTRY	
3. SHIPPED PER		4. COUNTRY/COUNTRIES OF DESTINATION IN EC	
5. TYPE OF MANIOC PRODUCTS	6. WEIGHT (TONNES)		7. PACKING
☐ CN CODE 0714 10 10 ☐ CN CODE 0714 10 91 ☐ CN CODE 0714 10 99	SHIPPED WEIGHT		☐ IN BULK ☐ BAGS ☐ OTHERS
	ESTIMATED NET WEIGHT		

WE HEREBY CERTIFY THAT THE ABOVEMENTIONED PRODUCTS ARE PRODUCED IN AND ARE EXPORTED FROM THAILAND

DEPARTMENT OF FOREIGN TRADE

DATE

.....
NAME AND SIGNATURE OF AUTHORIZED OFFICIAL AND STAMP

THIS CERTIFICATE IS VALID FOR 120 DAYS FROM THE DATE OF ISSUE

FOR USE BY EC AUTHORITIES:

VERORDNUNG (EG) Nr. 2404/96 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2282/90 mit Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1195/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zum Erlaß von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1201/90 des Rates vom 7. Mai 1990 betreffend Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs von Zitrusfrüchten⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2282/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/94⁽⁴⁾, wurden Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten festgelegt.

Aufgrund der seither gewonnen Erfahrung und um zu gewährleisten, daß die Maßnahmen auf der Grundlage der jüngsten Angaben ausgearbeitet werden, erscheint es zweckmäßig, den Zeitraum zwischen dem Termin für die Einreichung der Zuschußanträge und dem Beginn der Absatzfördermaßnahmen zu verkürzen. Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2282/90 ist entsprechend zu ändern.

Die Bestimmungen über den Abschluß der Verträge und die Zahlung der Zuschüsse in den Artikeln 7 und 8 der genannten Verordnung sind anzupassen, um sie an die entsprechenden Bestimmungen in den Verordnungen (EG) Nr. 3582/93 der Kommission vom 21. Dezember 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2073/92 des Rates über die Verbrauchsförderung in der Gemeinschaft und die Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2134/96⁽⁶⁾, und (EG) Nr. 1318/93 der Kommission vom 28. Mai 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 715/96⁽⁸⁾, anzugleichen.

Im Hinblick auf eine wirtschaftliche Haushaltsführung ist es notwendig, zusätzlich zu der in Artikel 8 Nummer 4 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2282/90 bereits vorgesehenen internen Bewertung eine unabhängige, externe Bewertung der in dem Programm enthaltenen Maßnahmen vorzunehmen und die Einzelheiten von Durchführung und Finanzierung dieser externen Bewertung festzulegen.

In Anhang II Nummer 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2282/90 ist vorgesehen, daß die Programmkosten in Landeswährung anzugeben sind. Zur Angleichung an die anderen Verordnungen über Absatzfördermaßnahmen sind die Kosten des Programms und die dafür eingesetzten Mittel jedoch in Ecu anzugeben.

Aus diesen Gründen sollte die Verordnung (EWG) Nr. 2282/90 entsprechend geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2282/90 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 werden die Daten „31. August“, „30. September“ und „31. Oktober“ durch die Daten „31. Oktober“, „30. November“ und „31. Dezember“ ersetzt.
2. In Artikel 6 erster Abschnitt wird das Wort „frühestmöglich“ durch die Angabe „vor dem 15. Juli des auf die Einreichung folgenden Jahres“ ersetzt.
3. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Die vertragschließende zuständige Stelle unterrichtet jeden Antragsteller umgehend darüber, wie über seinen Zuschußantrag entschieden wurde.

(2) Die vertragschließenden zuständigen Stellen schließen mit den Antragstellern innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Verzeichnisses die Verträge über die genehmigten Maßnahmen.

Sie verwenden hierzu die von der Kommission zur Verfügung gestellten Musterverträge. Diese Verträge enthalten die allgemeinen Vertragsbedingungen, die der Vertragsnehmer kennen und akzeptieren muß.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 53.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 65.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 194 vom 29. 7. 1994, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 326 vom 28. 12. 1993, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 285 vom 7. 11. 1996, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 83.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 99 vom 20. 4. 1996, S. 13.

(3) Der Vertrag wird erst wirksam, nachdem zugunsten der zuständigen Stelle zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung eine Sicherheit in Höhe von 15 % des Höchstbetrags der Gemeinschaftsfinanzierung geleistet wurde.

Wird die Sicherheit nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluß geleistet, so wird der Vertrag gegenstandslos und kann keine Rechtswirkung entfalten.

Für die Leistung der Sicherheit sind die Bestimmungen von Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission (*) maßgebend.

Die Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der genannten Verordnung besteht in der fristgerechten Durchführung der im Vertrag genannten Maßnahmen.

Die Sicherheit wird innerhalb der Fristen und unter den Bedingungen von Artikel 8 Nummern 4 und 6 dieser Verordnung freigegeben.

(*) ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.“

4. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Die Zahlungsanträge sind von den Begünstigten bei der vertragschließenden zuständigen Stelle wie folgt zu stellen:

1. Ab dem Datum des Wirksamwerdens des Vertrags kann der Begünstigte einen Vorschuß beantragen.

Der Vorschuß beläuft sich auf höchstens 30 % der Gemeinschaftsbeteiligung.

Die Zahlung des Vorschusses setzt voraus, daß bei der zuständigen Stelle nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 eine Sicherheit in Höhe von 110 % dieses Vorschusses geleistet wird.

2. Die Zahlungen erfolgen gegen Vorlage von vierteljährlichen Rechnungen, der entsprechenden Belege und eines Zwischenberichts über die bisherige Durchführung des Vertrages.

Diese Zahlungen und der Vorschuß gemäß Nummer 1 dürfen jedoch insgesamt 75 % des Gesamtbetrags des Gemeinschaftszuschusses nicht überschreiten.

3. Der Antrag auf Zahlung des Restbetrags ist spätestens zum Ende des vierten Monats nach Abschluß der im Vertrag vorgesehenen Maßnahmen zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- die entsprechenden Belege,
- eine zusammenfassende Übersicht über die bisher durchgeführten Maßnahmen,
- ein Auswertungsbericht über die bisherigen Ergebnisse und ihre Anwendungsmöglichkeiten.

Außer im Fall höherer Gewalt wird bei verspäteter Einreichung des Antrags auf Zahlung des Restbe-

trags und der entsprechenden Unterlagen der Restbetrag um 3 % je Verzugsmonat gekürzt.

4. Der Restbetrag wird erst ausgezahlt, nachdem die in Nummer 3 genannten Unterlagen überprüft wurden.

Bei Nichterfüllung der Hauptpflicht gemäß Artikel 7 Absatz 3 wird der Restbetrag entsprechend gekürzt.

5. Die Sicherheit gemäß Nummer 1 wird freigegeben, sobald zum Zeitpunkt der Auszahlung des Restbetrags der endgültige Anspruch auf den Vorschußbetrag festgestellt worden ist.

6. Die vertragschließende zuständige Stelle leistet die Zahlungen gemäß diesem Artikel innerhalb von drei Monaten ab Antragseingang. Sie kann die Zahlungen gemäß den Nummern 2 und 4 jedoch aufschieben, falls zusätzliche Prüfungen erforderlich sind.

7. Die vertragschließende zuständige Stelle übermittelt der Kommission so bald wie möglich die Bewertungsberichte gemäß Absatz 3.

8. Für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs gilt die Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (*).

(*) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.“

5. Folgender Artikel 9a wird eingefügt:

„Artikel 9a

Der Antragsteller beauftragt eine unabhängige Stelle mit der externen Bewertung der geplanten und genehmigten Maßnahmen. Er gibt in seinem Antrag den Namen der Stelle an, die im Wege der Ausschreibung (mindestens drei Angebote) ausgewählt wurde, sowie die Gründe für seine Auswahl.

Die externe Bewertung umfaßt folgende Aufgaben:

- ‚ex-ante‘-Analyse der Übereinstimmung der genehmigten Maßnahmen mit den allgemeinen und spezifischen Zielen des Programms;
- Begleitung der in dem Programm enthaltenen Maßnahmen anhand aussagefähiger Stichproben;
- ‚ex-post‘-Bewertung der Ergebnisse bezogen auf die Zielvorgaben;
- Kosten-Nutzen-Analyse der einzelnen Maßnahmen sowie des gesamten Programms anhand von Leistungsindikatoren (Output und Wirksamkeit).

Die Finanzierung dieser Bewertung erfolgt nach den gleichen Bestimmungen wie die Finanzierung der in dem Programm enthaltenen Maßnahmen.“

6. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

- (1) Zu Unrecht geleistete Zahlungen sind vom Empfänger zurückzuzahlen, und zwar zuzüglich der dafür vom Tag der Zahlung bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung angefallenen Zinsen.

Zugrunde zu legen ist der zum Zeitpunkt der zu Unrecht geleisteten Zahlung geltende und um 3 Prozentpunkte erhöhte Zinssatz, der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit bei seinen Ecu-Geschäften verwendet wird und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht wurde.

(2) Die wiedereingezogenen Beträge zuzüglich der Zinsen werden an die Zahlstellen überwiesen, die sie im Verhältnis zu der Gemeinschaftsbeteiligung von den vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Ausgaben abziehen.“

7. In Anhang II Nummern I.6 und III.1 wird das Wort „Landeswährung“ durch das Wort „Ecu“ ersetzt.
8. Der Anhang dieser Verordnung wird als Anhang III angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt nur für die ab dem Datum ihres Inkrafttretens eingereichten Anträge.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG III

VERZEICHNIS DER ZUSTÄNDIGEN STELLEN

Mitgliedstaat	Zuständige Stelle	Telefon — Telefax
A	Agrarmarkt Austria Dresdner Straße 70 Postfach 62 A-1201 Wien	Tel. (43/1) 331 51 405 Fax (43/1) 331 51 499
B	Bureau d'intervention et de restitution belge (BIRB) Rue de Trèves 82 B-1040 Bruxelles Belgisch Interventie- en Restitutiebureau (BIRB) Trierstraat 82 B-1040 Brussel	tel. (32-2) 287 24 11 telefax (32-2) 230 25 33
DA	Danish Intervention Agency EU-Direktoratet 2. Markedskontor Nyropsgade 26 DK-1780 København V	Tlf. (45) 33 92 70 00 Fax (45) 33 92 69 48
DE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) Adickesallee 40 D-60322 Frankfurt am Main	Tel. (49/69) 15 64 335 Fax (49/69) 15 64 444
GR	Υπουργείο Γεωργίας Διεύθυνση Διαχείρισης Γεωργικών Προϊόντων (ΔΙΔΑΓΕΠ) Αχαρνών 241 GR-104 46 Αθήνα	Τηλ.: (30-1) 529 12 76 Τέλεφαξ: (30-1) 524 35 21
ES	Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación Dirección General de Política Alimentaria e Industrias Agrarias y Alimentarias Paseo de Infanta Isabel, 1 E-28014 Madrid	tel.: (34-1) 347 53 91 fax: (34-1) 347 57 70/347 51 68
FR	Office national interprofessionnel des fruits, des légumes et de l'horticulture (Oniflhor) 164, rue de javel F-75015 Paris	Tél. (33) 144 25 36 36 Télécopieur (33) 145 54 31 69
IRL	Department of Agriculture, Food and Forestry Agriculture House (7W) Kildare Street IRL-Dublin 2	Tel. (353 1) 607 27 03 Fax (353 1) 661 45 15
IT	Azienda per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA) Via Palestro 81 I-00185 Roma	Tel. (39-6) 46 65 40 14 Telefax (39-6) 44 53 940
LUX	Ministère de l'agriculture — services agricoles L-1019 Luxembourg	Tél. (352) 457 17 22 30 Fax (352) 457 17 23 40

Mitgliedstaat	Zuständige Stelle	Telefon — Telefax
NL	Produktschap voor Groenten en Fruit Bezuidenhoutseweg 153 NL-2594 AG 's-Gravenhage	tel. (31-70) 304 12 34 telefax (31-70) 347 71 76
PT	Instituto Nacional de Intervenção e Garantia Agrícola (INGA) Rua Camilo Castelo Branco 45-2º P-1000 Lisboa	Tel.: (351-1) 355 88 12 Telefax: (351-1) 352 23 59
UK	Ministry of Agriculture, Fisheries and Food (MAFF) Horticulture and Potatoes Division Ergon House c/o Nober House 17 Smith Square UK-London SW1P 3JR Intervention Board PO Box 09 UK-Reading RG1 7QW	Tel. (44 171) 238 60 00 Fax (44 171) 238 65 91 Tel. (44 191) 226 52 65 Fax (44 191) 226 52 12
FIN	Maa- ja metsätalousministeriö Mariankatu 23 PL 232 FIN-00171 Helsinki	tel. +358 9 160 42 40 fax. +358 9 160 42 80
SV	Jordbruksverket Interventionsavdelningen S-551 82 Jönköping	Tel.: +46 36 15 50 00 Fax: +46 36 71 95 11

VERORDNUNG (EG) Nr. 2405/96 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 1996****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 45	204	91,3
	624	153,4
	999	122,3
0707 00 40	624	113,5
	999	113,5
0709 10 40	220	162,0
	999	162,0
0709 90 79	052	81,9
	999	81,9
0805 10 61, 0805 10 65, 0805 10 69	052	32,9
	204	53,9
	388	25,2
	448	35,7
	624	47,1
	999	39,0
0805 20 31	052	83,3
	204	74,4
	999	78,9
0805 20 33, 0805 20 35, 0805 20 37, 0805 20 39	052	65,0
	464	139,2
	624	77,8
	999	94,0
0805 30 40	052	73,4
	400	60,6
	528	44,9
	600	83,9
	999	65,7
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	060	47,7
	064	46,2
	400	80,0
	404	62,7
	728	121,0
	999	71,5
0808 20 67	052	75,0
	064	77,3
	091	49,8
	400	104,2
	624	67,7
	999	74,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 9. Dezember 1996

betreffend die Telematiknetze zwischen Behörden für die Statistiken über den
Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten (EDICOM)

(96/715/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 129 D Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für das Funktionieren des Binnenmarkts bedarf es der Beseitigung der materiellen Schranken zwischen den Mitgliedstaaten. Für ein zufriedenstellendes Niveau von Informationen über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten ist daher mit Hilfe von Methoden zu sorgen, die keinerlei — und seien es auch nur indirekte — Kontrollen an den Binnengrenzen beinhalten.

Die für die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten erforderlichen Angaben müssen daher unmittelbar bei den Versendern und Empfängern erhoben werden, wobei Methoden und Techniken anzuwenden sind, die die Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und Aktualität der Angaben garantieren, ohne dabei für die Beteiligten, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, eine Belastung darzustellen, die in keinem

Verhältnis zu den Ergebnissen stehen würde, die die Benutzer dieser Statistiken von ihnen erwarten können.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten ⁽⁵⁾ sieht vor, daß die Voraussetzungen für eine verstärkte Inanspruchnahme der automatischen Verarbeitung und elektronischen Übermittlung der Informationen zu schaffen sind, um den Auskunftspflichtigen ihre Aufgabe zu erleichtern.

Die Belastung der meldepflichtigen Unternehmen ist möglichst gering zu halten, wobei aber die Verbreitung der statistischen Information mit dem Ziel der Schaffung des europäischen Informationsmarktes verbessert werden muß.

Es ist dafür zu sorgen, daß harmonisierte Statistiken erstellt werden, die insbesondere die Verbindung zwischen den Statistiken über den Warenverkehr und den sonstigen Wirtschaftsstatistiken herstellen, um so zur Markttransparenz beizutragen und die Bewertung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu erleichtern.

Die Förderung der Verwendung harmonisierter Normen und Begriffe auf europäischer Ebene führt längerfristig zur Vermeidung von Doppelarbeiten und zur Kostendegression und wirkt sich gleichzeitig positiv auf das Angebot neuer Dienste im Bereich der statistischen Telematik aus.

Die internationalen Normungsarbeiten auf dem Gebiet des elektronischen Datenaustausches (EDI) tragen zur Erleichterung des internationalen Handels und zur Vereinfachung der Beziehungen zwischen Unternehmen und Behörden bei.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 343 vom 15. 11. 1996, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 295 vom 7. 10. 1996, S. 46.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 18. September 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 20. September 1996 (ABl. Nr. C 320 vom 28. 10. 1996), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 11. November 1996 (ABl. Nr. C 372 vom 9. 12. 1996, S. 6) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 28. November 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 316 vom 16. 11. 1991, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 (ABl. Nr. L 307 vom 23. 10. 1992, S. 27).

Die Aufstellung gemeinsamer statistischer Normen, die die Bereitstellung harmonisierter Informationen ermöglichen, ist eine Maßnahme, die wirksam nur auf Gemeinschaftsebene in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführt werden kann. Die Anwendung dieser Normen in jedem Mitgliedstaat fällt in den Verantwortungsbereich der für die Erstellung und Verbreitung der amtlichen Statistiken zuständigen Einrichtungen und Stellen.

Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Interoperabilität der zwischenbehördlichen Telematiknetze gehören zu den Prioritäten, die für die Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze festgelegt werden.

In dieser Entscheidung wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 dienender Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.

Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 26. März 1996 die Entscheidung 94/445/EG des Rates vom 11. Juli 1994 betreffend die Telematiknetze zwischen Behörden für die Statistiken über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten (EDICOM)⁽¹⁾ wegen unzutreffender Rechtsgrundlage für nichtig erklärt. Es ist daher angezeigt, eine neue, auf die richtige Rechtsgrundlage gestützte Entscheidung zu erlassen, damit die EDICOM-Maßnahmen fortgesetzt werden können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, die in einer ersten Phase die Umstellung der regionalen, nationalen und gemeinschaftlichen Systeme auf europaweit interoperable Systeme für die Sammlung der Meldungen der Daten über den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten bei den Unternehmen, ihre Kontrolle, ihre Vorverarbeitung und die Verbreitung der daraus resultierenden Statistiken erleichtern, im folgenden „EDICOM“ (Electronic Data Interchange on Commerce) genannt.

Diese Systeme gruppieren sich um die Informationssysteme auf regionaler, nationaler und Gemeinschaftsebene, deren Interoperabilität durch die Entwicklung und Anwendung harmonisierter Normen, Standards und Kommunikationsverfahren gewährleistet wird.

Diese Systeme stützen sich insbesondere auf die Nutzung der Techniken des elektronischen Datenaustausches (EDI) für die Übermittlung der statistischen Meldungen. Den zuständigen Behörden auf nationaler und Gemeinschaftsebene sowie — im Einvernehmen mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden — den Auskunftspflichtigen können automatisierte Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Entwicklung der Systeme wird der mit der Erstellung der Statistiken des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs verbundene Bedarf berücksichtigt.

Artikel 2

EDICOM wird während eines Zeitraums von drei Jahren ab dem 9. Dezember 1996 durchgeführt.

Artikel 3

Maßnahmen werden nur ergriffen, wenn eindeutiger Handlungsbedarf für die Gemeinschaft gemäß dem Subsidiaritätsprinzip und den Grundsätzen des Artikels 8 Absatz 3 besteht. EDICOM kann im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung einer vorrangigen Verwendung bereits verfügbarer Technologien und Produkte insbesondere folgendes umfassen:

- Planung, Entwicklung und Förderung des Einsatzes von Software für die Sammlung, Kontrolle und Übermittlung der statistischen Information sowie Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung dieser Software für die Unternehmen;
- Planung, Entwicklung und Förderung des Einsatzes von Software für die Aufnahme, die Validierung, Verarbeitung und Verbreitung der Daten, Unterstützung der die statistische Information sammelnden regionalen, nationalen und gemeinschaftlichen Einrichtungen, Bereitstellung dieser Software für diese Einrichtungen sowie gegebenenfalls Anpassung der Hardware;
- Planung, Entwicklung, Förderung des Einsatzes und Bereitstellung von Formaten für den Informationsaustausch, die auf europäischen und internationalen Normen beruhen;
- Planung, Dokumentation und Förderung des Einsatzes der Methoden, Verfahren und Vereinbarungen, die für diesen Informationsaustausch verwendet werden;
- Schärfung des Problembewußtseins der Anbieter von Software und Diensten für die Erfordernisse der nationalen und gemeinschaftlichen Statistik.

Artikel 4

Bei der Durchführung der Maßnahmen sind folgende Leitlinien zu berücksichtigen:

- Zur Erleichterung der Einführung und Anwendung der betreffenden Systeme führen die zuständigen gemeinschaftlichen Einrichtungen im Einvernehmen mit den nationalen und regionalen Einrichtungen Fördermaßnahmen und Maßnahmen zur Schärfung des Problembewußtseins insbesondere in den Unternehmen und bei den Anwendern durch.
- Zugunsten der weniger entwickelten regionalen und nationalen Einrichtungen werden besondere Maßnahmen durchgeführt, damit diese Einrichtungen sich in die betreffenden Systeme integrieren können.
- Die Anwendung der geeignetsten Telematiktechniken und -geräte wird gefördert, um den Bedürfnissen der Statistiksysteme gerecht zu werden; ebenso wird ihre Integration in die jeweilige DV-Umgebung der betroffenen Behörden gefördert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 19. 7. 1994, S. 42.

Artikel 5

(1) Für die Durchführung von EDICOM ist die Kommission zuständig. Sie wird durch folgende Ausschüsse unterstützt:

- a) nach dem Verfahren des Artikels 6 bei der Erstellung, der Bemessung des Finanzvolumens und der Billigung des jährlichen Arbeitsprogramms durch den mit dem Beschluß 89/382/EWG, Euratom⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuß für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften;
- b) durch den mit der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 eingesetzten Ausschuß für die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten
 - nach dem Verfahren des Artikels 6 bei der Billigung der Ausschreibungen und der Bewertung der Vorhaben und Maßnahmen mit einem Wert von über 200 000 ECU,
 - nach dem Verfahren des Artikels 7 bei anderen als den unter Buchstabe a) und unter dem ersten Gedankenstrich des vorliegenden Buchstabens genannten Maßnahmen zur Durchführung von EDICOM.

(2) Die Kommission unterrichtet den in Artikel 4 des Beschlusses 95/468/EG des Rates vom 6. November 1995 betreffend den Gemeinschaftsbeitrag für den Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA)⁽²⁾ genannten Ausschuß regelmäßig über den Verlauf der Maßnahmen.

(3) Die Kommission unterbreitet dem in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Ausschuß jährlich einen Bewertungsbericht zu dem jeweiligen Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Artikel 6

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann, Stellung. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission trifft die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

Entsprechen die beabsichtigten Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat

unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keine Maßnahmen beschlossen, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 7

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt — gegebenenfalls nach Abstimmung — zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann, Stellung.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 8

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung von EDICOM beläuft sich für den Zeitraum 1997, 1998 und 1999 auf 30 Millionen ECU. Eine vorläufige Aufschlüsselung dieser Mittel ist im Anhang enthalten.

(2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

(3) Die Rentabilität der eingesetzten Mittel ist sicherzustellen; hierzu ist dafür Sorge zu tragen, daß der Nutzen im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln steht.

Artikel 9

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat am Ende des Durchführungszeitraums von EDICOM einen Bericht über die Ergebnisse sowie gegebenenfalls Vorschläge im Hinblick auf weitere Maßnahmen.

Artikel 10

Diese Entscheidung tritt am 9. Dezember 1996 in Kraft.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. HOWLIN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 47.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 269 vom 11. 11. 1995, S. 23.

ANHANG

Vorläufige Aufschlüsselung nach Bereichen von EDICOM für die Jahre 1997, 1998 und 1999

<i>(in Millionen ECU)</i>	
Aufschlüsselung	1997-1998-1999
I. Inbetriebnahme des Telematiknetzes	15,3
II. Öffnung des Zugangs zum Telematiknetz für die Auskunftspflichtigen	5,6
III. Anpassung der einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Systeme	2,8
IV. Internationale Normungsarbeiten	1,9
V. Förderung, Ausbildung, Unterstützung, Kontrolle, Koordinierung	4,4
INSGESAMT	30

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. November 1996

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zum Betrieb des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums zur Durchführung von Analysen und Tests bei Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (Laboratoire Central d'Hygiène Alimentaire, Paris, Frankreich)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(96/716/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Anhang D Kapitel I der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, wurde das Laboratoire Central d'Hygiène Alimentaire, Paris, Frankreich, als gemeinschaftliches Referenzlaboratorium zur Durchführung von Analysen und Tests bei Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis benannt.

Die Aufgaben und Befugnisse des Laboratoriums sind in Anhang D Kapitel II der obengenannten Richtlinie festgelegt worden. Die Gewährung der Finanzhilfe der Gemeinschaft ist davon abhängig zu machen, daß das Laboratorium diese auch wahrnimmt.

Zur Unterstützung des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums bei der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse gemäß vorgenannter Richtlinie ist eine Finanzhilfe der Gemeinschaft vorzusehen.

Aus Haushaltsgründen ist die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Dauer eines Jahres zu gewähren.

Zu Kontrollzwecken müssen die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpo-

litik⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88⁽⁵⁾, Anwendung finden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft gewährt Frankreich eine Finanzhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums zur Durchführung von Analysen und Tests bei Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis gemäß Anhang D Kapitel II der Richtlinie 92/46/EWG.

Artikel 2

Das Laboratoire Central d'Hygiène Alimentaire, Paris, Frankreich, nimmt die Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 1 wahr.

Artikel 3

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 auf einen Höchstbetrag von 100 000 ECU festgesetzt.

Artikel 4

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird wie folgt ausbezahlt:

- 70 % als Vorschuß auf Antrag Frankreichs,
- der Restbetrag nach Einreichung von technischen und finanziellen Belegen durch Frankreich. Diese Belege müssen vor dem 1. März 1998 eingereicht werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

Artikel 5

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 finden sinngemäß Anwendung.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 29. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. November 1996

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zum Betrieb des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für bestimmte Fischkrankheiten (Statens Veterinære Serumlaboratorium, Århus, Dänemark)

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(96/717/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Anhang B der Richtlinie 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, wurde das Statens Veterinære Serumlaboratorium, Århus, Dänemark, als gemeinschaftliches Referenzlaboratorium für bestimmte Fischkrankheiten benannt, die in Anhang A der Richtlinie 91/67/EWG des Rates⁽⁴⁾ aufgeführt sind.

Die Aufgaben und Befugnisse des Laboratoriums sind in Anhang C der Richtlinie 93/53/EWG festgelegt worden. Die Gewährung der Finanzhilfe der Gemeinschaft ist davon abhängig zu machen, daß das Laboratorium diese auch wahrnimmt.

Zur Unterstützung des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums bei der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse gemäß vorgenannter Richtlinie ist eine Finanzhilfe der Gemeinschaft vorzusehen.

Aus Haushaltsgründen ist die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Dauer eines Jahres zu gewähren.

Zu Kontrollzwecken müssen die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88⁽⁶⁾, Anwendung finden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft gewährt Dänemark eine Finanzhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für bestimmte Fischkrankheiten gemäß Anhang C der Richtlinie 93/53/EWG.

Artikel 2

Das Statens Veterinære Serumlaboratorium, Århus, Dänemark, nimmt die Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 1 wahr.

Artikel 3

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 auf einen Höchstbetrag von 100 000 ECU festgesetzt.

Artikel 4

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird wie folgt ausbezahlt:

- 70 % als Vorschuß auf Antrag Dänemarks,
- der Restbetrag nach Einreichung von technischen und finanziellen Belegen durch Dänemark. Diese Belege müssen vor dem 1. März 1998 eingereicht werden.

Artikel 5

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 finden sinngemäß Anwendung.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 29. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 19. 7. 1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. November 1996

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zum Betrieb des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für die Newcastle-Krankheit (Central Veterinary Laboratory, Addlestone, Vereinigtes Königreich)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(96/718/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Anhang V der Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, wurde das Central Veterinary Laboratory, Addlestone, Vereinigtes Königreich, als gemeinschaftliches Referenzlaboratorium für die Newcastle-Krankheit benannt.

Die Aufgaben und Befugnisse des Laboratoriums sind in Anhang V der Richtlinie 92/66/EWG festgelegt worden. Die Gewährung der Finanzhilfe der Gemeinschaft ist davon abhängig zu machen, daß das Laboratorium diese auch wahrnimmt.

Zur Unterstützung des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums bei der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse gemäß vorgenannter Richtlinie ist eine Finanzhilfe der Gemeinschaft vorzusehen.

Aus Haushaltsgründen ist die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Dauer eines Jahres zu gewähren.

Zu Kontrollzwecken müssen die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88⁽⁵⁾, Anwendung finden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft gewährt dem Vereinigten Königreich eine Finanzhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für die Newcastle-Krankheit gemäß Anhang V der Richtlinie 92/66/EWG.

Artikel 2

Das Central Veterinary Laboratory, Addlestone, Vereinigtes Königreich, nimmt die Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 1 wahr.

Artikel 3

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 auf einen Höchstbetrag von 100 000 ECU festgesetzt.

Artikel 4

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird wie folgt ausbezahlt:

- 70 % als Vorschuß auf Antrag des Vereinigten Königreichs,
- der Restbetrag nach Einreichung von technischen und finanziellen Belegen durch das Vereinigte Königreich. Diese Belege müssen vor dem 1. März 1998 eingereicht werden.

Artikel 5

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 finden sinngemäß Anwendung.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 29. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 260 vom 5. 9. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. November 1996

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zum Betrieb des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für die Geflügelpest (Central Veterinary Laboratory, Addlestone, Vereinigtes Königreich)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(96/719/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Anhang V der Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, wurde das Central Veterinary Laboratory, Addlestone, Vereinigtes Königreich, als gemeinschaftliches Referenzlaboratorium für die Geflügelpest benannt.

Die Aufgaben und Befugnisse des Laboratoriums sind in Anhang V der Richtlinie 92/40/EWG festgelegt worden. Die Gewährung der Finanzhilfe der Gemeinschaft ist davon abhängig zu machen, daß das Laboratorium diese auch wahrnimmt.

Zur Unterstützung des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums bei der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse gemäß vorgenannter Richtlinie ist eine Finanzhilfe der Gemeinschaft vorzusehen.

Aus Haushaltsgründen ist die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Dauer eines Jahres zu gewähren.

Zu Kontrollzwecken müssen die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88⁽⁵⁾, Anwendung finden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft gewährt dem Vereinigten Königreich eine Finanzhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben und

Befugnisse des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für die Geflügelpest gemäß Anhang V der Richtlinie 92/40/EWG.

Artikel 2

Das Central Veterinary Laboratory, Addlestone, Vereinigtes Königreich, nimmt die Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 1 wahr.

Artikel 3

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 auf einen Höchstbetrag von 80 000 ECU festgesetzt.

Artikel 4

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird wie folgt ausbezahlt:

- 70 % als Vorschuß auf Antrag des Vereinigten Königreichs,
- der Restbetrag nach Einreichung von technischen und finanziellen Belegen durch das Vereinigte Königreich. Diese Belege müssen vor dem 1. März 1998 eingereicht werden.

Artikel 5

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 finden sinngemäß Anwendung.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 29. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 22. 6. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 29. November 1996****über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zum Betrieb des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für Salmonellen (Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieuhygiëne, Bilthoven, Niederlande)****(Nur der niederländische Text ist verbindlich)**

(96/720/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Anhang IV Kapitel I der Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, wurde das Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieuhygiëne, Bilthoven, Niederlande, als gemeinschaftliches Referenzlaboratorium für Salmonellen benannt.

Die Aufgaben und Befugnisse des Laboratoriums sind in Anhang IV Kapitel II der Richtlinie 92/172/EWG festgelegt worden. Die Gewährung der Finanzhilfe der Gemeinschaft ist davon abhängig zu machen, daß das Laboratorium diese auch wahrnimmt.

Zur Unterstützung des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums bei der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse gemäß vorgenannter Richtlinie ist eine Finanzhilfe der Gemeinschaft vorzusehen.

Aus Haushaltsgründen ist die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Dauer eines Jahres zu gewähren.

Zu Kontrollzwecken müssen die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88⁽⁵⁾, Anwendung finden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft gewährt den Niederlanden eine Finanzhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für Salmonellen gemäß Anhang IV Kapitel II der Richtlinie 92/117/EWG.

Artikel 2

Das Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieuhygiëne, Bilthoven, Niederlande, nimmt die Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 1 wahr.

Artikel 3

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 auf einen Höchstbetrag von 100 000 ECU festgesetzt.

Artikel 4

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird wie folgt ausbezahlt:

- 70 % als Vorschuß auf Antrag der Niederlande,
- der Restbetrag nach Einreichung von technischen und finanziellen Belegen durch die Niederlande. Diese Belege müssen vor dem 1. März 1998 eingereicht werden.

Artikel 5

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 finden sinngemäß Anwendung.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 29. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. November 1996

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zum Betrieb des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für die Kontrolle mariner Biotoxine (Laboratorio del Ministerio de Sanidad y Consumo, Vigo, Spanien)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(96/721/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Entscheidung 93/383/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Referenzlaboratorien für die Kontrolle mariner Biotoxine⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, wurde das Laboratorio del Ministerio de Sanidad y Consumo in Vigo, Spanien, als gemeinschaftliches Referenzlaboratorium für die Kontrolle mariner Biotoxine benannt.

Die Aufgaben und Befugnisse des Laboratoriums sind in Artikel 5 dieser Entscheidung festgelegt worden. Die Gewährung der Finanzhilfe der Gemeinschaft ist davon abhängig zu machen, daß das Laboratorium diese Aufgaben wahrnimmt.

Zur Unterstützung des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums bei der Wahrnehmung der Aufgabe und Befugnisse gemäß vorgenannter Entscheidung ist eine Finanzhilfe der Gemeinschaft vorzusehen.

Aus Haushaltsgründen ist die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Dauer eines Jahres zu gewähren.

Zu Kontrollzwecken müssen die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88⁽⁵⁾, Anwendung finden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft gewährt Spanien eine Finanzhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für die Kontrolle mariner Biotoxine gemäß Artikel 5 der Entscheidung 93/383/EWG.

Artikel 2

Das Laboratorio del Ministerio de Sanidad y Consumo in Vigo, Spanien, nimmt die Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 1 wahr.

Artikel 3

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 auf einen Höchstbetrag von 100 000 ECU festgesetzt.

Artikel 4

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird wie folgt ausbezahlt:

- 70 % als Vorschuß auf Antrag Spaniens,
- der Restbetrag nach Einreichung von Belegen durch Spanien. Diese Belege müssen vor dem 1. März 1998 eingereicht werden.

Artikel 5

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 finden sinngemäß Anwendung.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 29. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 8. 7. 1993, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. November 1996

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zum Betrieb des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für Zoonosen-Epidemiologie (Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin — vormals „Institut für Veterinärmedizin“ genannt — Berlin, Deutschland)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(96/722/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Anhang IV Kapitel I der Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, wurde das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (vormals „Institut für Veterinärmedizin“) in Berlin, Deutschland, als gemeinschaftliches Referenzlaboratorium für Zoonosen-Epidemiologie benannt.

Die Aufgaben und Befugnisse des Laboratoriums sind in Anhang IV Kapitel II der Richtlinie 92/117/EWG festgelegt worden. Die Gewährung der Finanzhilfe der Gemeinschaft ist davon abhängig zu machen, daß das Laboratorium diese auch wahrnimmt.

Zur Unterstützung des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums bei der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse gemäß vorgenannter Richtlinie ist eine Finanzhilfe der Gemeinschaft vorzusehen.

Aus Haushaltsgründen ist die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Dauer eines Jahres zu gewähren.

Zu Kontrollzwecken müssen die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpoli-

itik⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88⁽⁵⁾, Anwendung finden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft gewährt Deutschland eine Finanzhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für Zoonosen-Epidemiologie gemäß Anhang IV Kapitel II der Richtlinie 92/117/EWG.

Artikel 2

Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (vormals „Institut für Veterinärmedizin“) in Berlin, Deutschland, nimmt die Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 1 wahr.

Artikel 3

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 auf einen Höchstbetrag von 100 000 ECU festgesetzt.

Artikel 4

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird wie folgt ausbezahlt:

- 70 % als Vorschuß auf Antrag Deutschlands,
- der Restbetrag nach Einreichung von technischen und finanziellen Belegen durch Deutschland. Diese Belege müssen vor dem 1. März 1998 eingereicht werden.

Artikel 5

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 finden sinngemäß Anwendung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 29. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Empfehlung Nr. 88/96/EGKS der Kommission vom 16. Dezember 1996 zur Änderung der Empfehlung 91/141/EGKS über die im Anhang enthaltenen Fragebögen**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 326 vom 17. Dezember 1996)

S. 31, Titel, und zweite Umschlagseite, Inhalt:

anstatt: „Empfehlung Nr. 88/96/EGKS der Kommission vom 16. Dezember 1996 zur Änderung der Empfehlung 91/141/EGKS über die im Anhang enthaltenen Fragebögen“

muß es heißen: „Empfehlung Nr. 2393/96/EGKS der Kommission vom 16. Dezember 1996 zur Änderung der Empfehlung 91/141/EGKS über die im Anhang enthaltenen Fragebögen“.
